

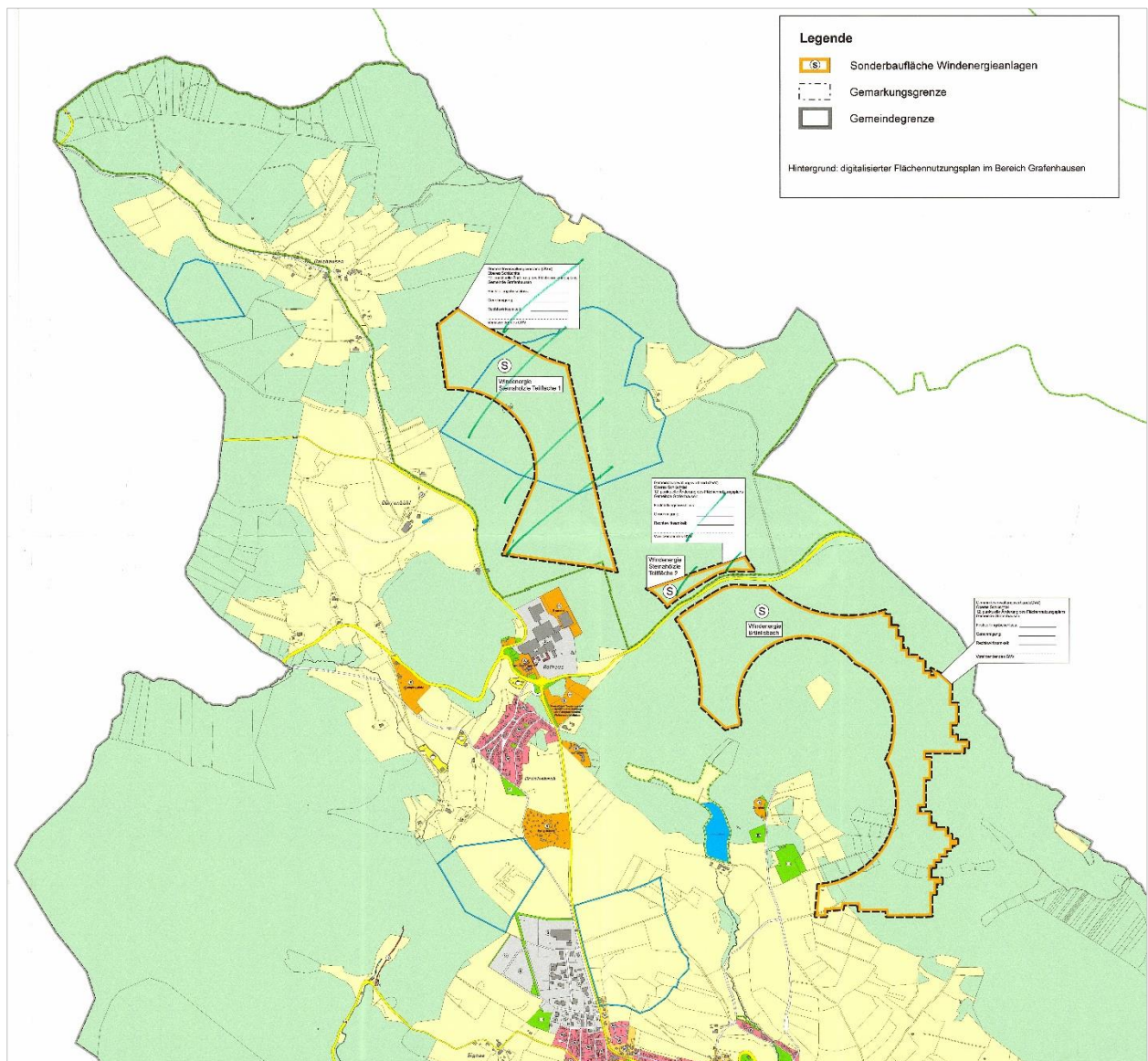
Öffentliche Bekanntmachung

Teil-Wirksamkeit der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Oberes Schlüchttal zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen in der Gemeinde Grafenhausen

Das Landratsamt Waldshut hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Oberes Schlüchttal am 13.05.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 15.07.2025 aufgrund von § 6 (1) BauGB teilweise genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Von der Genehmigung sind die grün durchgestrichenen Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen „Steinhölzle“ mit den Teilflächen 1 und 2 nicht umfasst und werden damit nicht wirksam.

Die in folgender – genordeter und nicht maßstäblicher – Abbildung dargestellte Fläche „Brünlisbach“ mit ca. 87,7 ha wird nunmehr als Sonderbaufläche (S) für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt und die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für diese Fläche mit der vorliegenden Bekanntmachung wirksam.



Die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht und Artenschutzgutachten) sowie der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

- **Gemeinde Grafenhausen**, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen, Zimmer 3
- **Gemeinde Ühlingen-Birkendorf**, Kirchplatz 1, 79777 Ühlingen-Birkendorf, Zimmer 1

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss gemäß § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) Satz 1 GemO BW jedermann (m/w/) diese Verletzung geltend machen.

Grafenhausen, den 30.08.2025
Tobias Gantert,
Vorsitzender des GVV Oberes Schlüchtal